

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. 5.2 Transportfernleitungen

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

5.2 Transportfernleitungen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 5.2-Allgemein	<p><u>Darstellung von Transportfernleitungen / Aufnahme textlicher Hinweise</u></p> <p>Die in den Stellungnahmen V-3107-2017-08-09/01 und V-3113-2017-08-01/01 angesprochenen Themen gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Ausführungen in Stellungnahme V-3107-2017-08-09/01 hinsichtlich der Aufnahme von textlichen Hinweisen auf die Leitung sowie der Übernahme des Leitungsverlaufes in das Planwerk wurden zum Teil bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Die in Stellungnahme V-3113-2017-08-01/01 angeregte Darstellung von Transportfernleitungen, wird von dem Verfahrensbeteiligten V-3113 erstmalig vorgebracht. Zu den Themen „Darstellung von Transportfernleitungen im RPD“ sowie „Aufnahme textlicher Hinweise“ zu einzelnen Transportfernleitungen in den RPD-Entwurf wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird Folgendes klargestellt:</p> <p>Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) sieht kein Planzeichen für die Darstellung von Transportfernleitungen vor. Ferner soll gemäß § 1 ROV i.V.m. § 43 LPIG DVO für bestimmte Planungen und Maßnahmen (u.a. Freileitungen mit 110 kV und mehr Nennspannung, Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300</p>	<p>V-3107-2017-08-09/01 V-3113-2017-08-01/01</p>

	<p>mm, Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes, Rohrleitungsanlagen zum Transport von Kohlendioxid mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. In diesem besonderen Verfahren wird die Raumverträglichkeit sowie insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.</p> <p>Der RPD-Entwurf trifft in Kap. 5.2 Grundsatz 1 Vorgaben zur Sicherung bestehender Transportfernleitungen in Ergänzung zu den korrespondierenden Vorgaben in Kapitel 8.2 des LEP NRW (hier insbesondere 8.2-1 Grundsatz Transportfernleitungen).</p> <p>In Beikarte 5B werden Transportfernleitungen dargestellt, die raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. In Beikarte 5B wird zudem auf die nachrichtliche Übernahme der Transportfernleitungen (inklusive Schutzstreifen) in den Flächennutzungsplan der Kommunen hingewiesen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Konkretisierung/Berücksichtigung von Ziel 8.2-4 LEP</u></p> <p>Die in den Stellungnahmen V-1154-2017-09-25/03 und V-3118-2017-09-18/05 angesprochenen Themen gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Zu der erneuten Forderung der Stadt Kaarst (V-1154-2017-09-25/03), zeichnerische oder textliche Vorgaben gemäß Ziel 8.2-4 des LEP NRW in den RPD-Entwurf aufzunehmen, sowie der Anregung V- 3118-2017-09-18/05 (Amprion GmbH, Berücksichtigung von Ziel 8.2-4 LEP) wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen (vgl. u.a. Ausführungen zu V-1154-2015-03-24/08). Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Zu dem Thema wird darüber hinaus klargestellt, dass Ziel 8.2-4 LEP NRW sowohl im Rahmen der Planung neuer Höchstspannungsfreileitungen als auch bei der bauleitplanerischen Ausweisung der dort genannten Baugebiete bzw. sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch zu beachten ist; die übrigen Grundsätze in Kap.</p>	<p>V-1154-2017-09-25/03 V-3118-2017-09-18/05</p>
--	--	--

	<p>8.2 sind zu berücksichtigen. Auf die korrespondierenden und konkreten Vorgaben des LEP NRW wird in Kap. 5.2 des RPD-Entwurfes verwiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Darstellung von Entwicklungskorridoren im RPD</u></p> <p>Die in der Stellungnahme V-3113-2017-08-01/02 angesprochenen Themen gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die in Stellungnahme V-3113-2017-08-01/02 angeregte Ausweisung von Entwicklungskorridoren für Transportfernleitungen zur vorzugsweisen Realisierung künftiger Neubauprojekte, wird von dem Verfahrensbeteiligten V-3113 erstmalig vorgebracht. Zu dem Thema wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Zu dem Thema wird darüber hinaus klargestellt, dass die textlichen Vorgaben in Kap. 5.2 Grundsatz 1 in Ergänzung zu den korrespondierenden Vorgaben in Kapitel 8.2 des LEP NRW (hier insbesondere 8.2-1 Grundsatz Transportfernleitungen) der Freihaltung von Erweiterungsoptionen parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen dienen. Insofern tragen die Vorgaben zu einer raumverträglichen Sicherung von Erweiterungskorridoren bei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-3113-2017-08-01/02</p>
<p>Kap. 5.2-G1</p>		